



## Wahlbekanntmachung

**Bildung von Wahlbezirken und Wahlvorständen für die  
Kommunalwahlen am 12. September 2021,  
die Bundestagswahl am 26. September 2021 sowie  
einer ggf. stattfindenden Stichwahl am 26. September 2021**

Gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die in der Stadt Wittingen vertretenen Parteien und Wählergruppe hiermit aufgefordert, mir bis zum

**31. Mai 2021**

Wahlberechtigte aus dem Stadtgebiet Wittingen für die Bildung der Wahlvorstände der einzelnen nachfolgend genannten Wahlbezirke vorzuschlagen.

Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes verpflichtet. Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nach § 13 Abs. 2 NKWG nicht innehaben. Gem. § 13 Abs. 3 NKWG darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

In der Stadt Wittingen sind 22 Wahlbezirke gebildet. Sie sind räumlich wie folgt gegliedert:

### **Ortschaft Wittingen**

- Wittingen I - Alle Straßen nördlich der Bahnhofstr. / Celler Str. (einschließlich Bahnhofstr. / Celler Str.), östlich abgegrenzt durch die Straßen Hindenburgwall / Dammstr. / Uelzener Str. (ausschließlich Hindenburgwall / Dammstr. / Uelzener Str.) und alle Straßen südlich der Bahnhofstr. / Celler Str., südlich abgegrenzt durch die Spörkenstr. / Knesebecker Str. (ausschließlich Spörkenstr. / Knesebecker Str.)
- Wittingen II - Alle Straßen östlich der Dammstr. / Uelzener Str. (einschließlich Dammstr. / Uelzener Str.), südlich abgegrenzt durch die Straßen Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str. (ausschließlich Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str.)
- Wittingen III - Alle Straßen südlich der Straßen Spörkenstr. / Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str. (einschließlich Spörkenstr. / Hindenburgwall / Ernst-Stackmann-Str. / Salzwedeler Str.)

### **Ortschaft Knesebeck**

- Knesebeck „Nord“ - Alle Straßen nördlich der Gifhorner Str. und Marktstraße (einschließlich Gifhorner Str. und Marktstraße).
- Knesebeck „Süd“ - Alle Straßen südlich der Gifhorner Str. und Marktstraße (ausschließlich Gifhorner Str. und Marktstraße).

Die Ortschaften Boitzenhagen, Darrigsdorf/Wollerstorf, Erpensen, Eutzen/Wunderbüttel, Gannerwinkel, Glüsing, Hagen/Mahnburg, Kakerbeck/Suderwittingen, Küstorf/Teschendorf, Lüben, Ohrdorf, Rade, Radenbeck, Schneflingen, Stöcken, Vorhop, und Zasenbeck/Plastau

bilden je einen Wahlbezirk.

Wittingen, 05. Mai 2021

Stadt Wittingen - Der Stadtwahlleiter - Ritter